

## **Nutzungsordnung**

### **Regelung für die Nutzung der Familienzimmer an der Dualen Hochschule Stuttgart**

Beruf/Studium und Familien „unter einen Hut“ zu bekommen ist ein wichtiges Anliegen der Dualen Hochschule Stuttgart. Daher haben wir zur familienfreundlichen Organisation Familienzimmer sowohl in der Rotebühlstr. 133, Raum 4.16 als auch in der Lerchenstraße 1, Raum B4.26 eingerichtet.

Mit der Nutzung des Familienzimmers erklären sich die Nutzerinnen und Nutzer mit nachfolgender Benutzungsordnung einverstanden. Für die Zugangsberechtigung der Familienzimmer sind darüber hinaus auch geltenden Leitlinien zu beachten.

#### **1. Nutzerkreis**

Das Familienzimmer steht den Hochschulangehörigen und Studierenden der Dualen Hochschule Stuttgart zur Verfügung.

#### **2. Nutzungszweck**

Das Familienzimmer soll den Nutzer:innen ermöglichen, ihr eigenes Kind/ihre eigenen Kinder (maximal bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) mit an den Arbeits- bzw. Studienplatz zu bringen und selbst zu beaufsichtigen. Insbesondere sind diese Fälle denkbar, wenn beispielsweise kurzfristig und unerwartet die Betreuung durch Dritte ausfällt (z.B. plötzliche Erkrankung der Tagesmutter) und sich keine andere Betreuung planen lässt.

#### **3. Nutzungsregeln**

Die Nutzer:innen des Familienzimmers tragen Sorge für die pflegliche Behandlung der Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Familienzimmer entfernt werden. Das Familienzimmer ist in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen und die Tür so zu schließen, dass der Raum von außen für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Die bei der jeweiligen Nutzung des Familienzimmers verursachten besonderen, nicht selbst beseitigbare Verschmutzungen (z.B. angemalte Wände, usw.) müssen sofort in der Abteilung Bauten und Technik angezeigt werden, so dass eine schnelle Reinigung gewährleistet werden kann.

Es befindet sich in dem Familienzimmer kein spezieller Eimer für Windeln. Gebrauchte Windeln, benutzte Reinigungstücher und ähnliches sind in der Rotebühlstraße im 4. Stock in der Toilette nebenan und in der Lerchenstraße im Sanitätsraum beim Wickeltisch im EG zu entsorgen. Dort befindet sich jeweils ein Abfallbehälter mit Deckel.

Gegenstände, die besonderen hygienischen Anforderungen unterliegen (z.B. Ess- und Trinkgefäße, Stofftiere sowie Bettwäsche, Kissen und ähnliches) sind von den Nutzer:innen des Familienzimmers jeweils selbst mitzubringen und nach Nutzung des Familienzimmers wieder mit nach Hause zu nehmen. Eigens mitgebrachte Spielzeug, Bücher oder ähnliches dürfen nicht zurückgelassen werden.

Die Matratze ist mit einem wasserdichten, abwaschbaren Spannbettlaken überzogen. Zur Reinigung von solchen und anderen Flächen steht im Familienzimmer ein Flächendesinfektionsmittel und eine Papierputzrolle bereit.

Bereits nach der Hausordnung der Dualen Hochschule Stuttgart, die von dieser Nutzungsordnung unberührt bleibt, besteht in den Räumen sowie auf dem Bereich vor dem Familienzimmer striktes Rauch- und Alkoholverbot.

#### **4. Verbotene Nutzung**

Die Betreuung im Familienzimmer von Kindern mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Windpocken, Mumps, Masern, Röteln, Scharlach oder auch bei Befall mit Läusen) ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei stark fiebrigen Erkrankungen.

Eine Betreuung im Familienzimmer zur Überbrückung der vollständigen Schulferien beziehungsweise Ferien der Kinderbetreuungseinrichtung ist nicht möglich. Die Ferienzeiten sind frühzeitig bekannt und dementsprechend planbar.

#### **5. Arbeit im Familienzimmer**

Die Nutzung des Familienzimmers darf die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeit nicht beeinträchtigen. Für die Beschäftigten der Dualen Hochschule Stuttgart ist die Arbeitszeit wie üblich zu erfassen.

#### **6. Aufsichtspflicht**

Den Nutzer:innen obliegt die Aufsichtspflicht über die dort betreuten eigenen Kinder.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sich die Aufsichtspflicht auch auf die Bereiche außerhalb des Familienzimmers, insbesondere in den Fluren und Sanitäreinrichtungen erstreckt. Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Familienzimmer sowie im gesamten Gebäude aufhalten.

Die Steckdosen sind mit einem integrierten Kinderschutz versehen.

Eine Unfallversicherung für die Kinder besteht nicht.

## **7. Haftung**

Das zur Verfügung gestellte Familienzimmer ist ein Studien- sowie Büroraum und keine Kindertageseinrichtung. Weder der Raum noch das übrige Gebäude erfüllen die an Kindertageseinrichtungen gestellten erhöhten baulichen Anforderungen und Sicherheitsanforderungen. Die dort geltenden besonderen Maßstäbe können hinsichtlich des Familienzimmers nicht angelegt werden. Durch die Nutzung des Raumes erkennen die Nutzenden dies an.

Für zur Verfügung gestellte Gegenstände (z.B. Spielzeug) in diesem Zimmer übernimmt die Duale Hochschule keine Haftung.

Die Nutzung des Familienzimmers erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet die Duale Hochschule nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schuldhaftes Verstoßen der Aufsichtspflicht durch die Nutzer:innen können Schadensersatzansprüche begründen. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung der Aufsichtspflicht behält sich die Duale Hochschule Stuttgart die Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen vor.

## **8. Datenschutz**

Soweit ein PC vorhanden ist bzw. ein hochschuleigener Laptop mitgebracht wird, darf dieser nicht den Kindern zum Spielen überlassen werden.

Die Nutzer:innen haben zusätzlich darauf zu achten, dass:

- die Kinder insbesondere nicht die Möglichkeit haben dürfen, Einblick in Unterlagen oder Daten im PC/Laptop zu nehmen bzw. Daten oder Unterlagen/Dokumente zu löschen, zu verändern oder zu vernichten.
- alle dienstlichen Daten und Informationen so zu behandeln und ggf. besonders zu schützen sind, dass Dritte - wozu auch die jeweils betreuten Kinder zählen- sie weder einsehen noch darauf zugreifen oder in sonstiger Weise einwirken können.

## **9. Ausschluss von der Nutzung**

Verstoßen Nutzer:innen mehrmals gegen diese Nutzungsregeln, können sie von der Nutzung des Familienzimmers ausgeschlossen werden. Es gelten die entsprechenden Regelungen für das Hausrecht.

#### 10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Familienzimmers noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes.

Bei Beschäftigten setzt die Nutzung des Familienzimmers voraus, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Stuttgart, den 5.3.2025



Prof. Dr. Beate Sieger-Hanus  
Rektorin